Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864
1831

6 (5.4.1831)

Visual Library

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

No. 6. Karlsruhe 5. April.

Dieses Blatt erscheint während der Dauer des Landtags wöchentlich dreimal, Dienstags, Freitags und Sonntags, in ganzen oder halben Bogen, je nachdem der Stoff sich häuft. Der Preis ist 1 fl. 36 kr. für das Vierteljahr und bei der Bestellung zahlbar. Das Oberpostamt Karlsruhe hat die Hauptspedition übernommen, und alle Postämter des In- und Auslandes nehmen Bestellungen an.

(Fortsetzung der sechsten öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.)

Nachdem der Reg. Komm. Staatsr. Jolly die gewonnene Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Regierung in diesem Wunsche den eigenen Ansichten der Kammer begegne, versichert er die Kammer, auf genauere Kenntniß der Verhältnisse gestützt, daß Erörterungen über auswärtige Politik in dem jetzigen Zeitpunkte unsere heiligsten Interessen gefährten könnten, und schließt: „Ihr Wirkungskreis wird darum in der That keine Beschränkung erleiden; die wichtigsten Gegenstände der innern Verwaltung, im ausgedehntesten Sinne des Wortes, sind entweder von der Regierung oder von Ihnen zur Sprache gebracht. Der freiesten Diskussion ist in sofern Raum gegeben; und die Regierung, der Lojalität Ihrer Gesinnungen vertrauend, wird und kann sich deßwegen keine Einsprache erlauben, als da, wo Thatsachen zu erläutern oder Urtheile zu berichtigen sind.“ Der Abgeordete v. Itzstein erwiedert, daß durch diese Bemerkung das heilige und unverletzliche Recht der freien Rede in der Kammer nicht beschränkt werde. „Ich glaube aber im Sinn und Geist aller Mitglieder der Kammer zu sprechen, wenn ich bemerke, daß, Falls ein Redner für nöthig finden sollte, — wozu ihm das Recht nicht genommen werden kann — einen Blick auf äußere Verhältnisse der auswärtigen Staaten zu werfen, er dieß immer mit jener Würde und Mäßigung thun wird, die wir jenen zarten Verhältnissen schuldig sind, von welchen in diesen Augenblicken gesprochen worden ist.“

Der Abg. Welker erklärt, daß er die so eben geäußerten Ansichten theile, hält es aber für eine Verletzung seiner heiligsten Pflichten, wenn er die geschehene Mittheilung stillschweigend vorübergehen lasse. Er erklärt, daß er an seinem Vortrage nichts zurückzunehmen, nichts zu ändern habe. „Ich appellire deßhalb an dieses Haus, ich appellire an das Badische Vaterland, das sehr bald gedruckt lesen wird, was ich gesprochen, ob ich die Gränzen des Anstandes, der Würde, der Schicklichkeit überschritten habe. Ich bedauere, daß ich in die Verlegenheit gesetzt wurde, zu sagen, daß nicht ein Fehler von mir, sondern ein Mißverständniß des Hrn. Regierungs-Kommissärs einen falschen Schein auf meine Worte geworfen hat.“ Er stellt nun den Gang seiner Rede über jenen Zeitungsartikel nochmals dar, und sucht daraus zu zeigen, daß weder Lob noch Tadel dadurch ausgesprochen werden sollte. Nach einer weitern Auseinandersetzung seiner Ansicht über die Berechtigung eines Abgeordneten auch über auswärtige Verhältnisse mitsprechen zu dürfen, über den heilsamen Einfluß des Muthes in den Verhältnissen kleiner Staaten zu andern Staaten, schließt er: „So lange wir hoffen dürfen, daß die Verfassung eine Wahrheit werde, so lange werden solche Ausdrücke, wie die gebrauchten, den Frieden zwischen uns nicht stören. Man wird es aber auch den Abgeordneten des Landes von Seiten derjenigen, die das Staatsruder führen, nicht verargen, daß sie frei und offen ihre Ueberzeugung ausgesprochen haben.“ Der Abg. Posselt stimmt hierauf der Aeußerung des Abg. v. Itzstein bei, und fährt, nachdem er unter den nothwendigen Verbesserungen die Preßfreiheit und Wiederherstellung der Verfassung genannt, also fort: „Daß aber das Volk, außer diesen Gesetzen, auch Realität ins Leben gerufen wünscht, werden Sie alle am besten wissen. Mögen wir daher alle

von dem Wunsche beseelt seyn, kräftig dazu mitzuwirken, daß dieses Begehren des Volkes bald realisirt werde. Es wird uns dieß für die Folge von selbst abhalten, auf Abschweifungen zu gerathen, die der Hr. Reg. Komm. nach meiner Ueberzeugung ohne Grund befürchtet." Hierauf fragt der Abg. Winter von Heidelberg: ob die Kammer der Vorlage eines Gesetzes-Entwurfes über Bürgerannahmen entgegen sehen dürfe, und erhält von dem Staatsrath Winter die Versicherung, daß ein solcher Entwurf nächstens vorgelegt werde.

Uebersicht der Verhandlungen der ersten Kammer bis zur dritten öffentlichen Sitzung einschließlich.

Den 14. März trat die Kammer, in einer Vorbereitungssitzung zusammen unter dem Präsidium S. H. des Herrn Markgrafen Wilhelm, woselbst durch den Regierungscommissär, Staatsrath Winter die höchsten Rescripte wegen Ernennung des Präsidenten (S. H. des Hrn. Markgr. Wilhelm) und der beiden Vicepräsidenten (Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Fürstenberg und des Oberhofmarschalls Freih. v. Gayling,) so wie der 8 von S. K. H. ernannten Mitglieder der Kammer mitgetheilt wurden. Auch wurden in derselben vorbereitenden Sitzung Entschuldigungsschreiben von einigen nicht erschienenen standesherrlichen Mitgliedern der Kammer, der H. Fürsten von Leiningen, von der Leyen, zweier H. Fürsten von Löwenstein und des H. Grafen von Leiningen-Billigheim vorgelegt.

Die erste öffentliche Sitzung vom 18. März eröffnete das Präsidium mit einer Anrede an die Kammer, die von dem Vicepräsidenten im Namen derselben beantwortet wurde. Der geheime Rath von Theobald erstattete hierauf Namens der jedesmal aus den sechs ältesten Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission Bericht über die Wahlacten der gewählten Mitglieder der Kammer, von welchen keines beanstandet wurde. An die abwesenden Mitglieder wurden nach dem Antrag S. Durchl. des Fürsten von Fürstenberg von dem Präsidium zu erlassende Einladungsschreiben beschlossen, indem bei der ohnehin nicht großen Anzahl der Mitglieder der Kammer und im Interesse derselben ihr Erscheinen allgemein für sehr wünschenswerth erklärt wurde und die angegebenen Abhaltungsgründe nicht von einer ganz unbedingt entscheidenden Wichtigkeit schienen. Darauf folgte die Wahl der Sekretäre der Kammer, wozu Professor Dr. Zell mit 21 und Freiherr v. Göler mit 14 Stimmen gewählt wurden; ferner die Wahl der ständigen Petitionskommission, bestehend aus S. Durchlaucht dem Fürsten von Salm-Krautheim, dem geheimen Rath Kirn und Prälaten Hüffell; eben so die Wahl der mit Abfassung der Dankadresse zu beauftragenden Kommission, bestehend aus S. D. dem Fürsten von Fürstenberg, Prälaten Hüffell, Freih. von Falkenstein, und den Staatsräthen von Türkheim und Fröhlich. Von Seiten der Regierung wurde mitgetheilt: ein Rescript wodurch Staatsrath Nebenius zum Regierungscommissär bei der ersten Kammer ernannt wird; ein durch den Staatsr. von Gulat vorgelegter und begründeter Gesetzentwurf, wodurch die nach dem Landrechtssatz 1393. a. die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffende ausnahmsweise Bestimmung aufgehoben und dieselben dem allgemeinen Landrecht in Zukunft unterworfen sein sollen; endlich ein Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisations-Kassenrechnung in der verflossenen Finanzperiode, welcher der noch zu wählenden Budgetskommission zugewiesen wurde. Von den andern eingekommenen Eingaben wurde eine anonyme, die Erleichterung der Belastung der Weinwirthe betreffend, ihrer Anonymität wegen nach Vorschrift der Geschäftsordnung ohne weitere Berücksichtigung dem Sekretariate zur Vernichtung übergeben; eine andere Eingabe der Groosschen Buchhandlung zu Karlsruhe den Druck der Protokolle der ersten Kammer betreffend, gab Veranlassung, daß S. D. der Fürst von Fürstenberg den Wunsch ausdrückte, es möchte außer den Protokollen noch auf eine andere Weise für ein schnelleres und allgemeineres Bekanntwerden der Verhandlungen dieser Kammer gesorgt werden, indem eine solche Beförderung der Publicität, ebenso im Interesse der Kammer als des Publicums liege. Der Antrag wurde vielseitig unterstützt und darauf der Beschluß gefaßt, das Secretariat habe bei dem zu gebenden Bericht über den Druck der Protokolle zugleich auch über diesen andern angeregten Gegenstand demnächst Vorschläge der Kammer vorzulegen.

In der zweiten öffentlichen Sitzung, den 22. März wurde nach Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch das Secretariat Anzeige gemacht, von den in einer Vorberathung gewählten zwei Kommissionen, nämlich der Kommission zur Prüfung des Gesetzentwurfes über die

ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels, bestehend aus dem geheimen Rath Freih. von Rüdt, dem geheimen Rath Kirn und dem Staatsrath Freih. von Türkheim; ferner der Budgetskommission, bestehend aus dem Freih. von Falkenstein, Staatsrath von Türkheim, geheimen Rath von Theobald, dem Fürsten von Fürstenberg, dem Oberhofmarschall von Gayling, Staatsrath Fröhlich und dem geheimen Rath von Rüdt. Darauf folgte die Beeidigung der in dieser Sitzung zum erstenmal erschienenen beiden Mitglieder der Freih. von Wessenberg und von Venningen. Eine Eingabe der Universität Freiburg um Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse wurde der Petitionskommission zugewiesen. Hierauf verwandelte sich die Sitzung in eine geheime unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten Oberhofmarschall von Gayling, in welcher die Dankadresse an S. K. H. nach einer längern Diskussion angenommen und durch das Loos eine Deputation zur Ueberreichung derselben bestimmt wurde. Das Loos fiel auf S. Durchl. den Fürsten von Salm-Krautheim, den Erzbischof Bernard, Graf von Henin, und den Forstmeister von Reven.

In der dritten öffentlichen Sitzung den 25. März stellte nach Vorlesung des frühern Protokolles der Freih. von Wessenberg die Frage, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt würde, worauf S. H. der Präsident die Aufklärung gab, es sei darüber von der Kammer in einer gleichfalls geheimen Sitzung, der Geschäftsordnung gemäß, ein besonderer Beschluß zu fassen. Darauf erstattete Se. Durchl. der erste Vicepräsident Fürst von Fürstenberg Bericht über die Aufnahme der S. K. H. überreichten Dankadresse und theilte nun die erhaltene höchste Erwiederung mit. Dann nahm S. H. der Präsident das Wort und sprach seinen Dank aus über die Art, wie die Kammer in der Dankadresse Seiner gedacht habe. Motionen wurden angezeigt von Freiherrn von Wessenberg über die Verbesserung der Volksschulen, von Prälat Hüffell über Errichtung eines evangelischen Predigerseminars, von dem Sekretär der Kammer, Zell über eine höchsten Orts zu erbittende Revision der Einrichtung der Pädagogien, Gymnasien und Lyceen. Darauf erstattete der zuletzt Genannte Vortrag über den Druck der Protokolle und über sonst zu treffende Anstalten zur Bekanntmachung der Verhandlungen der ersten Kammer, so wie über eine damit in Verbindung stehende von dem Abg. Grimm eingekommene Eingabe, die Herausgabe eines Landtagblattes betreffend. Die Kammer beschloß dem genannten Abg., als Redacteur des Landtagblattes, die Einsicht ihrer Protokolle der öffentlichen Sitzungen vor dem Druck zu gestatten, so wie auch sonst durch Mittheilung der nöthigen Notizen von Seiten des Secretariates dieses Unternehmen zu unterstützen, durch welches die früher in der Kammer gewünschte schnellere und allgemeinere Kunde von den landständischen Verhandlungen befördert würde.

Siebente öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 26. März 1831.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt der 1. Sekr. Grimm folgende neue Eingaben an: 1) ein Antrag des Abg. Rindeschwender auf Gleichstellung der Civil- und Militärpersonen, rücksichtlich der gegenseitigen Beleidigungen, und auf Zurücknahme des Credit-Edikts für das Militär v. J. 1804; 2) ein Antrag des Abg. Rettig von Konstanz, um Aufhebung des Messeweggeldes von Konstanz nach Basel; 3) Antrag des Abg. Mittermaier auf Aufhebung der Verwaltungs-Justiz und Organisirung einer eigenen Behörde für die Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Justiz und Verwaltung; 4) eine Petition der Gemeinde Gottenheim um Zutheilung zu dem Landamte Freyburg; 5) die Bitte der Stadt Neckargemünd um Entschädigung wegen entzogenen Pflaster- und Straßengeldes; 6) Bitte mehrerer Orte des Amtes Eberbach um Aufhebung des Sterbfalls und der sogenannten Währschaft; 7) Promemoria des Gerichts Oberschefflenz, die Einquartirung beurlaubter Soldaten und Liegenschaftsaccise betr.; 8) Bitte der Wahlmänner zu Billigheim, Waldmühlbach, Katzenthal und Allfeld, Errichtung eines Kreditvereins betr.; 9) Bitte der Metzger zu Heidelberg und 10) zu Mannheim um Aufhebung der Fleischaccise; 11) Beschwerde der Gem. Oberlauchingen, wegen geleisteter Kriegsprästationen; 12) Bitte derselben Namens der dortigen Wirthe um Aufhebung des Ohmgeldes vom Weinverbrauch für ihr Gesinde; 13) Petition der Landschaft Klettgau, das Klettgausche Landschuldenwesen betr. Der Abg. Völker übergibt 1) eine Petition der Metzger zu Lahr um Aufhebung der Fleischaccise; 2) eine Bitte der Schumacherzunft zu Lahr um Aufhebung des Hausierhandels mit ausländischen und inländischen Schumacherwaaren; der Abg. Witzenmann überreicht eine Petition der evangel. Schullehrer des Dekanats Pforzheim um

Verbesserung ihrer Lage. Der Abg. Mittermaier macht den Vorschlag, eine Kommission zu ernennen, welche bei der großen Menge von Motionen die wichtigeren zu früherer Berathung von den minderwichtigen, deren Berathung noch verschoben werden kann, zu scheiden. Diesem Vorschlage widersetzt sich Duttlinger und nach einer längern Diskussion entscheidet die Kammer für Beobachtung der Geschäftsordnung. Der Abg. Rettig von Lahr motivirt hierauf seinen Antrag wegen der Rekurse in Zoll und Accissachen, insbesondere die Competenz des Oberhofgerichts betr. Nachdem er die bisherige Form beschrieben und durch Citate aus den Verordnungen belegt, findet er darin eine gewisse, mit unserer humanen Gesetzgebung unverträgliche Härte, die nämlich darin besteht, daß derjenige von Betretung des Rechtsweges in 3ter Instanz ausgeschlossen sein soll, der nur wegen einer zu Sicherung des Zolls und der Accise gegebenen Vorschrift angezeigt und untersucht ist, während der wegen Unterschlagung der Abgabe oder wegen wirklichen Frevels Bestrafte den Rechtsweg verfolgen darf." Er macht diese Behauptung durch Beispiele klar, und rechtfertigt somit seine Behauptung, daß 1) durch die Verordnung vom Jahr 1824 den Jurisdictionsconflicten nicht gänzlich vorgebeugt, und auf diesem Wege auch nicht vorzubeugen sei, weil in vielen Fällen die Gränzlinie nur mit Schwierigkeiten aufzufinden sei, ob eine wirkliche Defraudation begangen oder ohne weitere Absicht, eine Abgabe zu unterschlagen, und eine Controllmaßregel übertreten sei; 2) daß der bloße Uebertreter einer Controllmaßregel in eine schlimmere Lage versetzt sei, als der einer wirklichen Defraudation Angeschuldigte. „Ich sage," fährt er fort, „in eine schlimmere Lage versetzt, weil ich die Befugniß, den Rechtsweg in letzter Instanz zu verfolgen, zu dem stärkeren Rechte zähle, und weil ich mir die Ueberzeugung nicht versagen kann, daß alle für den Angeschuldigten sprechenden Thatsachen, mögen sie zur Begründung völliger Unschuld, oder auch nur zu einer Strafmilderung führen, besonders hinsichtlich des Beweises bei dem obersten Gerichtshof, einer strengern Beurtheilung unterworfen werden, als vor der Administrativbehörde." Er trägt schließlich darauf an, die Kammer möge den Beschluß fassen, „S. K. H. unterthänigst zu bitten, das Gesetz am 1. July 1824. R. Bl. Nro. 14. die Competenz des Oberhofgerichts in Zoll- und Accisstraffachen betr. dahin abzuändern, bezüglich auszudehnen, daß die dem Oberhofgerichte übertragene Cognition nicht blos auf wirkliche Zoll- und Accisdefraudationen zu beschränken, sondern auch auf Uebertretung der zur Sicherstellung der Zoll- und Accisabgabe gereichenden Vorschriften auszudehnen, die oberhofgerichtliche Competenz also dahin zu erweitern sei." Duttlinger, Völker, v. Tscheppe, Bader und Andere unterstützen den Antrag, und die Kammer beschließt seine Berathung in den Abtheilungen.

Der Abg. Wetzel II. begründet sodann von der Rednerbühne aus seinen Antrag auf Besserstellung der Schullehrer.

Nachdem er auf die mannichfaltigen Hoffnungen hingedeutet, die auf der Kammer beruhen, sagt er: „Wir sind aber auch berufen — überhaupt die wichtigsten Interessen des Landes zu berathen! und zu diesen wichtigsten Interessen gehört doch gewiß Volkes-Bildung, welche nur entsproßt aus der Jugend-Bildung, und diese entwickelt sich nur durch gute Elementarschulen. — Er geht nun auf die Lehrer über. Die hohe Regierung und hohe Ständeversammlung haben im Einklang im Jahr 1820 ein ehrenvolles Denkmal errichtet, durch einige Verbesserung der Schullehrer-Gehalte. Kraftvoll und mit voller Umsicht verwendeten sich im Jahr 1819 u. 1820 geehrte Abgeordnete für den achtungswerthen Stand der Schullehrer. Ihre Verwendung hatte den rühmlichen Erfolg, daß eine Summe von 20,000 fl. zur Vermehrung der Schullehrer-Gehalte beschlossen, durch die hohe Regierung genehmigt, und in den Normal-Etat aufgenommen wurde. Dieses war aber nur provisorisch. — Dieser einstweilige Zuschuß entriß wenigstens eine große Anzahl Schullehrer der quälendsten Noth, und der geringste Gehalt stellt sich nun auf 114 fl. oder täglich 18½ kr., und bei einigen auch nur 105 fl. oder täglich 17⅓ kr." —

„Bedenke man wohl — die Anforderungen, welche rücksichtlich des Grades der Ausbildung — eines Schullehrers in Städten sowohl als auf dem flachen Lande und den rohen Gebirgsgegenden gemacht werden. Sie sollen Calligraphen, Orthographen seyn — der Geschichte — Erdbeschreibung — Naturlehre — Mathematik und selbst der Tonkunst kundig seyn!"

Diesem zu entsprechen bedarf es Jahre langer Vorbereitungen, — womit die Aufopferung oft des ganzen spärlichen Vermögens verbunden ist.

Denn wahrlich ein junger Mann in bedeutenden Vermögensverhältnissen bestimmt sich nicht zu der „bisher

„nicht einmal zur Würde eines Staatsdieners „erhobenen Stellung eines Schulmannes — dessen ern„stes beschwerdenvolles Geschäft — ihm seine ganze Kraft „und Lebenstage — in Anspruch nimmt — womit keine „belebende Hoffnung eines weitern Wirkungskreises im „Staate verbunden ist, und keine frohere Zukunft ihn „tröstet und ermuthiget!"

Selbst der bedauerungswürdige Tagelöhner ist noch besser daran, als manche Schullehrer; des Taglöhners Verdienst kann sich täglich auf 30 bis 48 kr. belaufen — er bedarf die Sorge nicht — des äußern Anstandes — in Kleidung u. dergl. — wie der Schullehrer.

Der Taglöhner bedarf nicht der Anschaffung der, zur Fortbildung der Lehrer nothwendigen Bücher.

Wende man nicht ein, der Schullehrer könne als Acciser, als Gerichtsschreiber, als Meßner auf dem Lande Nebenverdienst haben — diese Stellen sind zufällig, der Ertrag unbedeutend, und das Geschäft erfordert besondern Zeitaufwand, und in manchen Gemeinden bestehen zwar Schulen, aber keine Acciesstellen, und mancher Lehrer will und kann die Gerichtsschreiberei nicht übernehmen. —

„Zufällige Erwerbungen oder Nebenverdienste sichern niemals die Subsistenz, und es würden unter den Gehalten des Lehrers unangenehme Ungleichheiten entstehen."

Schon im Jahr 1819 wurde durch einen kräftigen Vertheidiger des Schullehrerstandes der Vorschlag gemacht: „jedem Lehrer in Städten 400 fl., auf dem Lande 300 fl., jedem Provisor oder Gehülfen wenigstens 150 fl. als ständige Besoldung zu bestimmen. Und diesen Vorschlag erneuere ich." — —

„Wer soll aber die Aufbesserung auf obigen Gehaltsantrag leisten?" Im Jahr 1820 wurde die einstweilige Aufbesserung mit 20,000 fl. auf die Staatskasse übernommen!

So viel mir bekannt ist, sind die damaligen Projekte zur Gründung der Schulfonds bisher unbeachtet geblieben, nämlich: 1) allgemeine Einführung der Schulgelder; 2) Ausscheidung der disponiblen Ueberschüsse der milden Lokalstiftungen, der Orts-Heiligen-Kapelle, Bruderschafts-Fonds; ich zähle auch 3) den Religions-Fond hinzu, welcher sich zum Theil aus aufgehobenen Stiftungen gründete.

Die ganze Summe des Bedarfs der Aufbesserung kann ich nicht ausmitteln. Ich muß die Ausführung dieser Projecte den verehrten Ministerial-Kirchensectionen überlassen.

Allein bis das Resultat erhoben ist — können doch wohl eine bedeutende Anzahl — würdiger Schullehrer — nicht darben, und eventuell und im Subsidium muß doch wohl die Staatskasse in Anspruch genommen werden.

Prüfen wir so manche Ausgabe der Staatsverwaltung und Anstalten. — Könnten nicht diese eher ein Opfer bringen? — allein auch dieses Opfer darf wohl nicht gebracht werden, da die Bilanz des Staats-Einnahms-Etat — mit dem Bedürfniß wohl noch etwa eine Summe von 20,000 fl. als weitere einstweilige Aufbesserung der zu geringen Schulgehalte — zur Disposition erübrigen dürfte.

Und wenn auch nicht, so wird die Zuschlagung dieser Summe zur ganzen Staatssteuer — für jeden Steuerpflichtigen ein kaum merkbarer Mehrbetrag der einzelnen Leistung. Erhalten doch Pädagogien, Gymnasien und Hochschulen aus der Staatskasse die benöthigten Beiträge. Warum sollen Elementar- oder Volksschulen nicht den nämlichen Anspruch haben? Diese sind auch bestimmt für den Unterricht der zahlreichsten Schüler; auch Volksschulen sind Staatsanstalten, in welchen ebenfalls würdige Mitglieder des Staats gebildet werden, und aus den Volksschulen erwächst die Kraft des Volkes, die Kraft des Staats. — Er wiederholt seinen Antrag, und schließt mit den Worten: „Zahlreiche Bitten der Schullehrer, vorzüglich mein inneres Gefühl ihrer Noth und des gerechten Anspruches machten mir diesen Antrag zur heiligen Pflicht, gegründet auf fünf und zwanzigjährige Beobachtung und Erfahrung in der Mitte des Volkes."

Grimm unterstützt den Antrag. „Außer dem innern Berufe, der zu jedem Geschäfte unentbehrlich ist, bedarf es auch der Freudigkeit des Gemüthes, wenn das Geschäft gesegnet sein soll. Vor allen Dingen bedarf der Lehrer dieser innern Freudigkeit. Nahrungssorgen drücken sie aber nieder." — Der Abg. Rutschmann: „Ein sehr verehrtes Mitglied dieser Versammlung, der Abg. von Itzstein hat kürzlich die Nothwendigkeit dargestellt, Ersparnisse in allen Zweigen der Staatsverwaltung, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, eintreten zu lassen. Seine Tendenz ist die meine;" — „aber hier sparen, wäre ein Sparen am unrechten Orte." Er macht auf eine Stelle der Broschüre „Wünsche des Badischen Volkes" aufmerksam, die sagt: „Was der Staat für eine wahre gründliche Verbesserung der Volksschulen thut, ist eine Aussaat, die hundertfältige Früchte trägt." Magg, Fecht, Seltzam, Mittermaier, Witzemann,

Duttlinger und Aschbach unterstützen den Antrag, Fecht durch ein schönes Bild, worin er den Staat mit dem Vater, die Kirche mit der Mutter und die Schule mit dem Kinde vergleicht, welches von dem Vater mit Recht die Ernährung erwarten kann, von der Mutter aber sorgfältige Pflege. Duttlinger fügt bei: „Ich bitte zugleich um die Erlaubniß, der Kommission die mit Prüfung dieses Antrags beauftragt wird, einen Aufsatz zustellen zu dürfen, der mir von einem wackern Schullehrer des Oberlandes zugekommen ist, und sehr interessante Gedanken und Vorschläge in Beziehung auf Verbesserung des Volksschulwesens enthält. Ich wünschte mit dem achtungswürdigen Verfasser dieses Aufsatzes die Einrichtung endlich einmal zu erleben, daß die Schulkopfsteuer aufhören möge, weil diese Steuer die Aeltern in solche Erbitterung setzt, daß ihr Fluch gerichtet ist gerade gegen das, was für sie das Heiligste sein sollte, gegen die Schulanstalten, die berufen sind, aus ihren Kindern Menschen zu machen. „v. Rotteck behält sich vor, ähnliche Petitionen der Kommission mitzutheilen, und der Abg. Mohr überreicht sogleich eine, hierher gehörige, ihm von den Lehrern zu Mannheim, Heidelberg und Weinheim übergebene Bitte, deren wesentlichen Inhalt er zugleich vorträgt.

Einstimmig erklärt die Kammer, den Antrag des Abg. Wetzel den Abtheilungen zur Berathung zu weisen zu wollen.

Vortrag des Finanzministers, womit er der zweiten Kammer den Gesetzesentwurf über die Civilliste übergeben hat.

Hochgeehrte Herren!

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre Ihnen einen Gesetzes-Vorschlag über die Civilliste zur Berathung und Zustimmung vorzulegen. Bisher kam sie nur als eine Position des Budgets zur Sprache. Eine Geldsumme wurde bewilligt, und alle weitere, damit in engem Zusammenhange stehende, Verhältnisse blieben unbestimmt. Die Wichtigkeit und die eigene Natur des Gegenstandes rechtfertigen seine Ordnung durch ein besonderes Gesetz in gleichem Maße.

Mit Recht könnte man fragen: wozu ein neuer Vorschlag über die Civilliste; ist sie nicht an den Landtagen von 1825 und 1828 unbedingt verwilligt worden, und nach unserer Verfassung für immer? sind damit die am Landtage von 1822 in dieser Beziehung erhobenen Zweifel nicht gelöst; oder hat die Regierung selbst ihre stets festgehaltene Behauptung, daß die Civilliste nicht blos für die Dauer der Regierung eines Großherzogs festgesetzt werde, aufgegeben? Sie hat sie nicht aufgegeben, meine Herren! Die Räthe des Großherzogs haben noch dieselbe, in der Verfassungsurkunde begründete, Meinung. Seine Königliche Hoheit wollen aber, für Ihre Person, von dem verfassungsmäßigen Rechte, die zwischen Höchst Ihrem Regierungsvorfahrer und den Ständen des Landes festgesetzte Civilliste in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen; Höchstdieselben wollen Sich darüber für die Dauer Ihrer Regierungszeit mit den Ständen, den Dollmetschern der Liebe und Anhänglichkeit Ihres Volkes, vereinbaren. Aus dieser Gesinnung des Regenten, in dieser Seine höchste Person zunächst berührenden Angelegenheit, ist der Gesetzesvorschlag hervorgegangen, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Der Zweck der Civilliste ist, den Aufwand für den Regenten und seine erhabene Familie von dem Staatsaufwande rein zu trennen. — Dieser Zweck ist bisher nicht vollkommen erreicht worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bedürfnisse des Regenten nicht blos in einer Geldsumme bestehen, worüber Er unbeschränkt disponiren kann; Er bedarf Schlösser, Gärten und andere Liegenschaften, welche Ihm die Annehmlichkeiten des Lebens wie jedem reichen Privatmann gewähren: Er bedarf sie in höherem Maße als Ausstattung des Hofes, der seine Regentenwürde verkünden muß.

Die Bestimmung der Geldsumme war bisher der Gegenstand ständischer Verhandlungen; über die Hofausstattung, die Domänen, welche zur ausschließlichen Benutzung des Hofes gewidmet seyn sollen, ist niemals eine Vereinbarung im gesetzlichen Wege eingetreten. Diesem Mangel wird durch den ersten Artikel des Gesetzes-Entwurfs abgeholfen, der die Civilliste in ihrem ganzen Umfang ausspricht. Wenn übrigens bisher die Hofausstattung nicht gesetzlich bestimmt wurde, so war sie doch seit 1820 durch den Willen des Regenten und die stillschweigende Einwilligung der Stände geregelt.

Das Hofjagdwesen und die Administration des Staats-Forst- und Jagdwesens waren nicht getrennt, namentlich wurden die Kosten der Fasanerie und des Wildparks aus

der Forstkasse bezahlt, weil es auch vor Einführung der ständischen Verfassung, wo für den Hofetat ebenfalls eine feste Summe aus der Staatskasse gegeben worden ist, so gehalten wurde. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen, daß auch in dieser Beziehung jede Gemeinschaft aufhöre, und glauben dadurch einem, wenn auch nie förmlich ausgesprochenen, doch längst gehegten Wunsch der Stände entgegen zu kommen. Ihre Commission wird Sich überzeugen, daß es zum Vortheil der Staatskasse gereicht. Die nächste Folge hiervon und von der befohlenen Verpachtung aller Jagden, die nicht zur Hofjagd vorbehalten sind, wird seyn, daß in dem Budget der Forstadministration alle Jagdkosten im Betrag von 20,000 fl. wegfallen.

Die Dotation des Hofes an Gebäuden und Gärten übersteigt in der That das wirkliche Bedürfniß. Demungeachtet sind sie bisher aus der Civilliste unterhalten worden, und wenn man sie nicht in Ruinen zerfallen lassen will, so müssen sie auch künftig unterhalten, und die Ausgaben dafür auf irgend einen Etat gesetzt werden. Der berühmte Schwetzinger Garten, meine Herren! ist für die Hofausstattung entbehrlich, er ist bisher sorgfältig auf Kosten der Civilliste unterhalten worden. Soll er zerfallen? Je reicher die Hofausstattung an Schlössern und Gärten, je größer die Lasten der Civilliste. Ihrer Verminderung stehen Hindernisse entgegen, deren Beseitigung auch Ihrem Gefühl, meine Herren, sehr schwer werden dürfte.

Seine Königliche Hoheit hat mir befohlen, diesen Gegenstand mit Ihrer Commission in reife Berathung zu ziehen, damit eine Vereinbarung erzielt werde, die den verschiedenen dabei zu beachtenden Interessen entspricht.

Der zweite Artikel handelt von der Verwendung der Civilliste.

Die Zwecke, zu deren Erreichung sie ausgesetzt ist, sind angegeben. Die Aufzählung der Hauptrubriken wird in jedem Fall mögliche Zweifel besser beseitigen, als die Aufstellung eines Begriffs.

Eine vollständige Aufzählung ist übrigens dabei nicht beabsichtigt, was aus dem Satz Lit. g. hervorgeht. Wenn übrigens nicht zu verkennen ist, daß Ereignisse eintreten können, die eine außerordentliche Ausgabe veranlassen, welche ihrer Natur nach zwar auf die Civilliste gehörte, ihrer Bedeutenheit wegen aber daraus nicht bestritten werden kann, so versteht sich wohl von selbst, daß in solchem Fall eine außerordentliche Bewilligung begründet wäre.

Auch für die Zukunft soll der Staat gegen mögliche neue Lasten gesichert werden. Dieß ist der Zweck des dritten Artikels. Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß das Dispositionsrecht des Regenten über die Civilliste auf seine Regierungszeit beschränkt ist, daß Er dieselbe zum Präjudiz seines Nachfolgers nicht belasten kann. Ebenso ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß, was von den Domänen überhaupt gilt, auch auf denjenigen Theil anwendbar ist, der zur Hofausstattung ausgeschieden wird. Demungeachtet wird es nützlich seyn, eines wie das andere gesetzlich auszusprechen.

Mit Offenheit, meine Herren! wird Ihre Kommission von den Bedürfnissen des Hofes in Kenntniß gesetzt werden, um sich zu überzeugen, daß die geforderte Summe nur die Würde des Thrones bezweckt, für einen Hofstaat berechnet, der gleichweit entfernt ist, von üppiger Pracht und unfürstlicher Kargheit.

Unvereinbarlich mit weiser Sparsamkeit werden Sie es finden, dem Regenten die Mittel zu beschränken, um fürstlich freigebig und wohlthätig seyn zu können, Ihm, der die letzte Zuflucht vieler Unglücklichen ist, den die schmerzlichsten Gefühle ergreifen, wenn die Regierung, durch Gesetze beengt, nicht helfen kann und nicht helfen darf! Ich bin gewiß, meine Herren! Sie werden es für eine heilige Pflicht halten, das Vertrauen des Großherzogs in die Loyalität Ihrer Gesinnungen zu erwiedern.

Gesetzesvorschlag.

Leopold ꝛc. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der zweiten Kammer Unserer getreuen Stände durch Unsern Finanzminister, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Art. 1. Die Civilliste besteht für die Dauer Unserer Regierung in jährlichen 690,000 fl. in Geld und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2. Aus der Civilliste sind zu bestreiten: a) die Chatoullegelder des Großherzogs und der Großherzogin; b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder; c) die Gehalte aller Hofbeamten und

Diener, so wie die Pensionen, welche Wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden; d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien; e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichkabinete des Hofs, und des Theaters der Residenz; f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen; endlich g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt.

Art. 3. Die Civilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den 10. März. 1831.

Leopold.

von Böckh.

Nach dem Befehl Sr. Königl. Hoheit
Eichrodt.

Vortrag des Finanzministers, womit er der zweiten Kammer den Gesetzesentwurf über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses übergeben hat.

Hochgeehrte Herren!

Die Schuldentilgungskasse, wenn gleich von allen Verwaltungskassen strenge geschieden, steht dennoch mit dem übrigen Staatshaushalt in der engsten Verbindung. Gute Resultate vermindern die Schulden, nachtheilige vermehren dieselben. Mit Recht kann man daher fragen, warum für die Schuldentilgungsanstalt die jährliche Abhör ihrer Rechnungen durch den ständischen Ausschuß angeordnet worden sei, und nicht ebenso für den gesammten Staatshaushalt? Der Hauptgrund war wohl, den Creditoren dadurch eine verstärkte Bürgschaft zu geben für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten. In diesem Falle ist aber die Ausdehnung dieser Einrichtung auf den ganzen Staatshaushalt als eine noch höhere Garantie anzusehen, weil sie auf die Quelle der Mittel zur Schuldentilgung wirkt.

Die Ueberzeugung der Regierung, daß die jährliche Prüfung der Rechnung über die eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung durch den ständischen Ausschuß, zur Erhaltung der bestehenden Ordnung im Staatshaushalte beitragen werde, ist die Veranlassung zu einem Gesetzesvorschlag, den ich auf höchsten Befehl S. K. H. des Großherzogs zu überbringen die Ehre habe. Erlauben Sie mir, Ihnen das höchste Rescript, welches mir diesen Auftrag ertheilt, und den Gesetzesvorschlag vorzulesen.

Selbst bei der besten Verwaltung wird dieses Gesetz nicht ohne Nutzen, bei einer inhabilen, oder nicht sehr gewissenhaften aber von entschiedenem Vortheil sein.

Die jährliche Prüfung der Rechnungen durch den Ausschuß nöthigt die Verwaltung jedes Jahr die Rechnungen vollständig abzuschließen, sie muß sehen, wie sie gewirthschaftet hat.

Eine active Verwaltung wird dieß ohne eine solche äussere Veranlassung selbst thun, eine sorgenlose aber nicht. Für die Guten werden keine Gesetze gegeben.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die ständische Verfassung in dieser Beziehung schon viel Ersprießliches gewirkt hat.

Die jedes Jahr wiederkehrende Kritik der Verwaltung durch den Ausschuß schärft die Aufmerksamkeit der Administration.

Partheilos und mit Einsicht geübt, kann sie Mängel und Gebrechen zur Kenntniß der Regierung bringen, welche sie kaum zu bemerken Gelegenheit hat, entweder weil sie ihr zu fern oder zu nahe liegen.

Die Prüfung der Rechnungen kann durch den Ausschuß mit mehr Aufmerksamkeit und Ruhe vorgenommen werden, als von einer ständischen Kommission während des Landtags, wo die Mannigfaltigkeit der Geschäfte nothwendig störend einwirken muß. Der Ausschuß kann mehr Zeit auf diese Arbeit verwenden, als die ständische Kommission am Landtage.

Dagegen wird dieser in hohem Grade die Arbeit erleichtert, wenn sie über 2 Jahre die Berichte des ständischen Ausschusses vor sich liegen hat, und nun ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Rechnungen des dritten Jahres concentriren kann. Die Dauer des Landtags selbst kann dadurch abgekürzt werden, und die Kosten vermindert, ohne dem Zwecke zu schaden.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur: A. L. Grimm, erster Secretär der zweiten Kammer. Verleger: Buchhändler Ch. Th. Groos.